

Kausalzusammenhang ist beispielsweise auch gegeben, wenn ein Mensch nicht an den direkten Folgen einer Pflichtverletzung, z. B. einer Bauchverletzung, verstorben ist, sondern an einer Lungenentzündung, die durch lange Bettlägerigkeit infolge der Verletzung hervorgerufen wurde. Der Kausalzusammenhang bleibt auch bestehen, wenn bei einer lebensgefährlichen Verletzung z. B. ein Arzt schuldhaft nicht oder fehlerhaft in das Krankheitsgeschehen eingreift, so daß der Tod nicht abgewendet wird. In einem derartigen Fall sind von beiden Personen Todesursachen gesetzt worden (vgl. OGNJ 1970/14, S. 429; 1975/19, S. 581 f.).

Sofern die Pflichtverletzung eine vorsätzliche Körperverletzung nach § 115 Abs. 1 darstellt, ist nicht § 114 sondern § 117 anzuwenden (vgl. OGNJ 1970/3, S. 82).

4. Es muß Schuld in Form der **Fahrlässigkeit** vorliegen (vgl. OGNJ 1971/3, S. 275; 14, S. 429, im übrigen vgl. §§ 7 u. 8).

Hat der Täter Todesfolgen nicht vorausgesehen und waren sie für ihn in der konkreten Situation auch nicht voraussehbar, liegt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Tötung vor.

5. Im **Abs. 2** werden schwere Fälle der fahrlässigen Tötung geregelt. **Nach Ziff. 1** müssen mindestens zwei Menschen durch ein einheitliches Handeln getötet worden sein. Ein mehrfaches fahrlässiges Handeln könnte — gegebenenfalls im Zusammenhang mit anderen Umständen — Abs. 2 Ziff. 2 erfüllen.

**Ziffer 2** enthält zwei Alternativen. Nach der ersten müssen Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit vorhanden sein, die der Täter rücksichtslos verletzt hat. **Rücksichtslos** sind diese Bestimmungen verletzt, wenn der Täter aus einer besonders gesellschaftswidrigen Einstellung handelt, die z. B. im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen unter Außer-

achtlassung der konkreten Situation gegenüber anderen eine besonders gefährliche Verhaltensweise offenbart, in deren Ergebnis fahrlässig der Tod eines Menschen herbeigeführt wird.

Die zweite Alternative ist dann zu prüfen, wenn sich die konkrete Pflichtverletzung nicht auf Bestimmungen der ersten Alternative bezieht.

Unter Sorgfaltspflichten sind alle anderen Pflichten im Sinne von § 9 zu verstehen, die sich nicht ausdrücklich aus gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit ergeben.

Eine Verletzung von Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in **besonders verantwortungsloser Weise** bezieht sich vor allem auf solche, die sich aus einer beruflichen Stellung oder einer Tätigkeit ergeben, die unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen oder aus der sich besondere Gefahren für andere ergeben. Sofern solche Pflichten unbewußt verletzt werden, müssen die eine verantwortungslose Gleichgültigkeit bzw. disziplinlose Gewöhnung nach § 8 Abs. 2 begründenden Kriterien besonders schwerwiegend sein (OG-Urteil vom 30.5. 1969/5 Ust 24/69).

6. Im Interesse des Schutzes menschlichen Lebens vor besonders schädlichen Verhaltensweisen bietet das Gesetz die Möglichkeit, im Falle der **gleichzeitigen Verwirklichung der Ziff. 1 und 2** eine Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren auszusprechen.

7. Die Tatbestände des StGB, insbesondere im Arbeits- und Brandschutz sowie im Straßenverkehr (§ 188 Abs. 2, 193 Abs. 2; 196 Abs. 2) oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, in denen die fahrlässige Tötung als Tatbestandsvariante enthalten ist (z. B. §§ 121 Abs. 3; 122 Abs. 4; 128 Abs. 2; § 25 Lebensmittelgesetz; § 35 Abs. 3 Arzneimittelgesetz), sind gegenüber § 114 das **spezielle Gesetz**. Tateinheit ist somit nicht möglich (vgl. NJ 1968/24, S. 761; NJ 1971/14, S. 429, OSt Bd. 12, S. 100).